

Artikel 15

Pausen

¹ Die Arbeit ist durch Pausen von folgender Mindestdauer zu unterbrechen:

- a. eine Viertelstunde bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als fünfeneinhalb Stunden;
- b. eine halbe Stunde bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als sieben Stunden;
- c. eine Stunde bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als neun Stunden.

² Die Pausen gelten als Arbeitszeit, wenn die Arbeitnehmer ihren Arbeitsplatz nicht verlassen dürfen.

Allgemeines

Der Zweck der Pausen, die Erholung und die Verpflegung, ist nur erfüllt, wenn sie etwa in der Mitte der Arbeitszeit gewährt werden. «Pausen» am Anfang oder am Ende der Arbeitszeit sind keine echten Pausen und gelten nicht als gewährt (vgl. Kommentar Art. 18 ArGV 1). Die aufgeführten Pausen bezeichnen Mindestwerte; eine längere Dauer der Pause kann jederzeit vereinbart werden.

Absatz 1

Buchstabe a:

Bei einer Arbeitszeit von bis zu 5½ Stunden ist der Arbeitgeber nicht verpflichtet, dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin eine Pause zu gewähren. Bei einer Arbeitszeit von über 5½ bis zu 7 Stunden muss eine Pause von mindestens einer Viertelstunde gewährt werden. Je nach der zwischen Arbeitsbeginn und Arbeitsende liegenden Zeitspanne (Präsenzzeit) können sich Mindestpausen von anderer (kürzerer) Dauer als einer Viertelstunde ergeben.

Beispiel:

Arbeitsbeginn: 6 Uhr, Arbeitsende: 11.40 Uhr, Präsenzzeit: 5 Stunden 40 Minuten. Es muss lediglich eine Mindestpause von 10 Minuten gewährt werden, da die effektive Arbeitszeit ohne Pause nicht mehr als 5½ Stunden beträgt.

Buchstabe b:

Bei einer Arbeitszeit von über 7 bis zu 9 Stunden ist den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen eine Mindestpause von einer halben Stunde zu gewähren. Wie unter Buchstabe a beschrieben, können sich auch hier kürzere Mindestpausen ergeben.

Beispiel:

Arbeitsbeginn: 6 Uhr, Arbeitsende: 13.20 Uhr, Präsenzzeit: 7 Stunden 20 Minuten. Es muss lediglich eine Mindestpause von 20 Minuten gewährt werden, da die effektive Arbeitszeit nicht mehr als 7 Stunden beträgt.

Buchstabe c:

Bei einer Arbeitszeit von mehr als 9 Stunden ist eine Mindestpause von 1 Stunde zu gewähren. Bei starren Arbeitszeitsystemen kann eine solche Pause problemlos eingeplant werden. Bei flexiblen Arbeitszeitsystemen macht der abrupte Übergang von einer halbstündigen zu einer einstündigen Pause beim Überschreiten der täglichen Arbeitszeit von 9 Stunden Schwierigkeiten. In solchen Systemen ist darum die Mindestdauer der Pausen auf Grund der durchschnittlichen täglichen Sollarbeitszeit festzulegen (vgl. Art. 18 ArGV 1).

Da während der Tages- und Abendarbeit (6 Uhr bis 23 Uhr, vgl. Art. 10 ArG) in einem Zeitraum von 14 Stunden gearbeitet werden kann, entstehen nach der obligatorischen Pause von 1 Stunde Teilarbeitszeiten von mehr als 5½ Stunden. Aus

Art. 15

ArG

Wegleitung zum Arbeitsgesetz

III. Arbeits- und Ruhezeit

2. Ruhezeit

Art. 15 Pausen

diesem Grund müssen zusätzliche Mindestpausen gewährt werden (vgl. Art. 18 ArGV 1).

Absatz 2

In den meisten Fällen kann der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin über die Pausenzeit frei verfügen, d.h. der Arbeitsplatz kann verlassen wer-

den. In gewissen Betriebsteilen oder Betrieben ist dies jedoch nicht möglich, weil das Eingreifen in einen Arbeitsprozess jederzeit möglich sein muss (z.B. Bereitschaft zum Beheben von Störungen u. a.). Sofern sich die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen unter vertretbaren hygienischen Bedingungen ausruhen und verpflegen können, gilt die Pause am Arbeitsplatz als gewährt; sie muss jedoch an die Arbeitszeit angerechnet werden.